

## Ein Berner «Kunzechismus» von 1541

### Bucers verloren geglaubte Bearbeitung des Meganderschen Katechismus

VON RAINER HENRICH

«Apiario die V<sup>c</sup> truckt agendbüchly abnemmen und die I<sup>m</sup> Cuncechismi lassen.» Diese zunächst rätselhafte Notiz von der Hand des Stadtschreibers Peter Cyro findet sich im Berner Ratsmanual unter dem Datum des 20. Mai 1541<sup>1</sup>. Daß hier von einem bei Matthias Apiarius gedruckten Katechismus die Rede ist und daß die Verballhornung von «Catechismus» zu «Cuncechismus» als Anspielung auf den Namen des Berner Pfarrers Peter Kunz gelesen werden muß, ist zwar längst bekannt<sup>2</sup>. Näheres ließ sich bisher allerdings nicht ermitteln, da keines der tausend Exemplare, deren Abnahme der Rat dem Drucker verweigerte, die Zeiten überdauert zu haben schien. Vor kurzem ist es nun aber gelungen, eines davon in der Österreichischen Nationalbibliothek Wien ausfindig zu machen. Der Druck von 1541 läßt sich anhand dieses Exemplars wie folgt beschreiben:

Ein Kurtzer | vnd Christenlicher be=richt für die jugend / des Vatler vnsers /  
des waren Christenlichen Gloubens vnnd der Gebotten | Gottes mit kurtzer  
erlüterung der | Sacramenten / Wie die zü Bern | in Statt vnnd Landt | gehalten  
wer=ldenn. | [Holzschnitt: Rose] | 1541.

[Auf Bl. F4r.]: Getruckt zü Bern by | Mathia Apiario.

8°. 44 ungezählte Blätter. Signaturen: A-F<sup>4</sup>.

Wien, Österreichische Nationalbibliothek (80.W.88).

Vorbesitzer: Nicht bekannt.

Bibliographischer Nachweis: Index Aureliensis. Catalogus librorum sedecimo saeculo impressorum, Bd. 4, Baden-Baden 1970, Nr. \*117.342.

Was aus dieser Beschreibung nicht hervorgeht, ist die Tatsache, daß damit die von Martin Bucer revidierte Fassung des Berner Katechismus wieder zum Vorschein gekommen ist. Bucers Bearbeitung von Kaspar Meganders «Kinderbericht» hatte 1537/38 zu einer Zerreißprobe in der Berner Kirche geführt, galt aber seit langem als verschollen. Der Erstdruck von 1538 bleibt zwar ver-

<sup>1</sup> Zit. nach: A. Fluri, Mathias Apiarius, der erste Buchdrucker Berns (1537–1544), in: Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1897, Bern 1896, S. 233 (nachfolgend zit. als: Fluri, Apiarius).

<sup>2</sup> Siehe ebd.; vgl. A. Fluri, Beschreibung der deutschen Schule zu Bern, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 16, 1902, S. 603f (zit.: Fluri, Dt. Schule); M. Sulser, Der Stadtschreiber Peter Cyro und die Bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation, Bern 1922, S. 31.

schwunden, die nun erstmals zugängliche Zweitaufgabe ist aber inhaltlich identisch.

Um die Bedeutung des Fundes zu erkennen, ist es unumgänglich, ein Stück weit auf die Geschichte der Berner Reformationskatechismen einzugehen; dies lohnt sich um so mehr, als die im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Bullinger-Briefwechsels erfolgte Sichtung der Quellen zahlreiche Präzisierungen und Ergänzungen erlaubt. Bereits Berchtold Haller und Franz Kolb haben offenbar einen Katechismus verfaßt; Kenntnis davon haben wir aber einzig durch die 1545 ergangene Weisung des Rates, vorläufig auf dieses Lehrmittel zurückzugreifen<sup>3</sup>. Der erste gedruckte und auch überlieferte Berner Katechismus ist jener, den Megander 1536 erscheinen ließ. Der Zürcher Kaspar Großmann<sup>4</sup>, genannt Megander, war ein treuer Gefolgsmann Zwinglis<sup>5</sup>; er vertrat jenen strengen Zwinglianismus, der in den Konkordienverhandlungen der Jahre 1532–36 charakteristisch für die Position Berns war. Seit er 1528 von Zürich als Münsterpfarrer und Professor nach Bern «ausgeliehen» worden war, hatte er sich allerdings durch sein ungeduldiges Wesen und seine oft un diplomatisch geäußerte Kritik gelegentlich unbeliebt gemacht. Zu seinem Katechismus wurde er vielleicht durch das Vorbild seines Zürcher Kollegen Leo Jud angeregt, der 1534 einen solchen veröffentlicht hatte<sup>6</sup>. Davon sagt Megander selbst allerdings nichts; im Vorwort vom 31. Mai 1536 schreibt er, der oft geäußerte Wunsch nach Vereinheitlichung des Unterrichts habe ihn dazu bewogen, die von den Stadtpfarrern seit bald drei Jahren praktizierte «Kinderzucht» in dieser Form aufzusetzen und drucken zu lassen. Noch im selben Jahr folgte eine zweite Auflage<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Siehe *Fluri*, Dt. Schule, S. 599 (vgl. S. 596–607 zu Einführung und Organisation des Katechismusunterrichts). Eine Verwechslung mit Meganders Katechismus ist kaum denkbar, da der Konflikt um die Revision des letzteren 1545 noch keineswegs vergessen war.

<sup>4</sup> Kurzbiographie von *H. R. Lavater* in: *Der Berner Synodus von 1532. Edition und Abhandlungen zum Jubiläumsjahr 1982*, Bd. 2, Neukirchen-Vluyn 1988, S. 377–380; ders., Art. Megander, in: *NDB* 16, S. 610.

<sup>5</sup> Die gelegentlich kolportierte Charakterisierung Meganders als «Affe Zwinglis» (*simia*, Nachäffer) stammt aus einem Brief von Peter Kunz an Jodocus Neobolus (Neuheller) in Wittenberg vom 2. Februar 1538 (gedruckt in: *C. B. Hundeshagen*, *Die Konflikte des Zwinglianismus, Luthertums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche von 1532–1558*, Bern 1842, S. 369–373). Der Brief ist wertvoll als Schilderung des Streits um den Katechismus aus der Sicht eines Megander-Gegners.

<sup>6</sup> Das Verhältnis dieser beiden Katechismen zueinander bleibt noch genauer zu untersuchen. Nach *Güder* wäre jener von Megander eine Bearbeitung des umfangreicheren von Jud speziell für die Jugend; s. *E. Güder*, *Zur Geschichte der schweizerischen Katechismen. 1. Der Berner Katechismus*, in: *Die Kirche der Gegenwart. Monatsschrift für die reformierte Schweiz* 6, 1850, S. 319–346, bes. 323–326.

<sup>7</sup> Vielleicht im Zusammenhang mit einem Mandat über die Kinderlehre vom 26. Oktober (vgl. *Fluri*, Dt. Schule, S. 601). Die zwei textgleichen Ausgaben erschienen bei Froschauer in Zürich und bei Lux Schouber in Basel. Nach der Vermutung Karl Schweizer wäre der Zürcher Druck der ursprüngliche, da es sich zunächst um eine Privatarbeit handelte, amtliche Drucke jedoch eher nach Basel vergeben wurden (s. *K. Schweizer*, *Die Berner Katechismen im 16. Jahrhun-*

**Ein kurze aber**  
Christenliche vßlegung/  
für die jugend / der Gebotten  
Gottes/des ware Chuffenlichen  
Glaubens/ vnnnd Vatter vnser:  
mit einer kurzen erliierung der  
Sacramenten/ wie die zu Bern  
in Statt vnnnd Land gehalten  
ten. Durch Caspar Groß-  
man/in fraggewyß ge-  
stellt. Im M. S.  
vnd XXXVI.  
jat.

Titel des Katechismus von Kaspar Megander in der 1536 bei Christoph Froschauer in Zürich gedruckten Ausgabe (Stadt- und Universitätsbibliothek Bern, Rar. 161).

**Ein kurzer**  
vnd Chuffenlicher be-  
richt für die jugend / des Vat-  
ter vnser/des waren Chuffenlich  
en Glaubens vnnnd der Geborten  
Gottes mit kurzer erliierung der  
Sacramenten/ Wie die zu Bern  
in Statt vnnnd Lande  
gehalten wer-  
den.



1 5 8 1.

Titel des neuentdeckten Berner Katechismus von 1541, gedruckt bei Matthias Apiarius in Bern (Österreichische Nationalbibliothek Wien, 80. W. 88).

Bald nachdem das Büchlein erschienen war, begann sich unter den Pfarrern der Stadt Bern ein gefährlicher Zwist anzubahnen, in den auch Megander und sein Katechismus mit hineingezogen wurden. In kurzer Folge waren die beiden besonnenen Reformatoren der ersten Stunde gestorben, 1535 Kolb, im Jahr danach Haller. An die Stelle von Kolb war der temperamentvolle, manchmal zu Jähzorn neigende Simmentaler Peter Kunz getreten, der sich als großer Verehrer Luthers entpuppte<sup>8</sup>. Haller wurde durch Dr. Sebastian Meyer aus Straßburg ersetzt, der bereits vor Jahren in Bern gewirkt hatte, aber 1524 wegen seiner heftigen Predigten entlassen worden war. Inzwischen scheint er ein recht starrsinniger alter Mann geworden zu sein, was selbst ihm wohlgesinnte Zeitgenossen nicht bestreiten mochten<sup>9</sup>. Offenbar überraschend – vielleicht provoziert durch seinen neuen Kollegen Erasmus Ritter<sup>10</sup> – begann er im Frühjahr 1537, die bisher gepredigte Sakramentslehre öffentlich zu kritisieren. Ritter, der seit dem Sommer des Vorjahres in Bern wirkte, stand schon länger im Ruf, ein zwinglischer Heißsporn zu sein. Bevor er nach Bern kam, hatte er sich in Schaffhausen mit seinem lutherisch gesinnten Amtsbruder Benedikt Burgauer derart zerstritten, daß der Rat beide entlassen hatte<sup>11</sup>. Während sich Ritter und Megander zusammen mit dem ebenfalls aus Zürich stammenden Professor Johannes Rhellikan und dem (im übrigen fast unbe-

dert, in: Theologische Zeitschrift aus der Schweiz 8, 1891, S. 91). Ein Exemplar des Zürcher Drucks liegt in der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern (Rar. 161; aus dem Besitz Adolf Fluris); ein zweites findet sich zusammen mit mehreren Fragmenten in der Fragmentensammlung des Berner Staatsarchivs. Das einzige bekannte Exemplar des Basler Drucks ist im Besitz der Zentralbibliothek Zürich (18. 2051; publiziert auf Mikrofiche: Inter Documentation Company Leiden, Reformed Protestantism, Switzerland/Geneva, KPBU-610/1). Johannes Zwick teilt Bullinger am 4. Januar 1538 mit, Megander habe seinen Katechismus in über 400 Exemplaren verbreitet (Zentralbibliothek Zürich, Ms. F 62, 584v.). Das oft als «Kinderbericht» bezeichnete Büchlein wurde (laut *Gefßners* «Bibliotheca universalis»: von Rhellikan) ins Lateinische übersetzt und erschien 1540 in Genf in französischer Übersetzung (Staatsbibliothek zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz, Abteilung Historische Drucke, Libr. impr. rari 8° 205 no. 1; vgl. *H. Vuilleumier*, La religion de nos pères. Notice historique sur les catéchismes qui ont été en usage dans l'Eglise du Pays de Vaud depuis le temps de la Réformation, in: RThPh 21, 1888, S. 113-150, bes. 114f). In veränderter Form lebte Meganders Werk in den späteren Berner Katechismen weiter; s. *ders.*, A propos du catéchisme français de Berne de 1551, in: RThPh 25, 1892, S. 292-301.

<sup>8</sup> Vgl. über ihn *E. von Känel*, Peter Kunz, Kilchherr von Erlenbach, ein bernischer Reformator, in: 450 Jahre Berner Reformation, hg. v. Historischen Verein des Kantons Bern, Bern 1980, S. 156-193. Äußerungen in seinen Briefen lassen annehmen, daß er entgegen einer oft wiederholten Vermutung erst 1538 durch Vermittlung Capitos in nähere Berührung mit den Wittenbergern kam (s. *Hundesbagen* 369. 373). Laut Mörikers Bericht (s. Anm. 54) gab er zu, früher anders über das Abendmahl gedacht zu haben.

<sup>9</sup> Vgl. die diplomatische Antwort des Basler Bürgermeisters Jakob Meyer auf Bullingers Bitte, die Abberufung Sebastian Meyers aus Bern zu betreiben, weil dieser «alt und kybig [zänkisch]» sei (26. November 1537, StA Zürich, E II 336, 32).

<sup>10</sup> Manche sahen in Ritter den eigentlichen Auslöser der Unruhe, wie Jakob Meyer im erwähnten Brief schreibt.

<sup>11</sup> Siehe *J. Wipf*, Reformationsgeschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Zürich 1929, S. 303-310.

kannten) Diakon Jakob Meyer als Wortführer der zwinglischen Fraktion profilierten<sup>12</sup>, fand Sebastian Meyer bei Kunz, aber auch bei manchen Angehörigen des Rates Unterstützung.

Schon als der Streit ausbrach<sup>13</sup>, war klar, daß er über Bern hinausreichende Implikationen hatte. Seine Brisanz erhielt er dadurch, daß der Straßburger Vermittlungstheologe Martin Bucer gleichzeitig in immer neuen Anläufen versuchte, die reformierten Eidgenossen doch noch zu einer Neuformulierung ihrer Abendmahlslehre zu bewegen, um die Vorbehalte der lutherischen Seite auszuräumen und die Spaltung des protestantischen Lagers zu überwinden. Während Meyer und Kunz diese Bestrebungen überzeugt unterstützten, wandten sich Ritter und Megander ebenso entschlossen gegen eine Anpassung an die Straßburger Kompromißformeln; ihre Gegnerschaft zu Bucer ging so weit, daß aus ihren Kreisen sogar ein Verbot seiner Schriften gefordert wurde, da man ihn beschuldigte, nicht mehr zur Berner Disputation und zum Ersten Helvetischen Bekenntnis zu stehen. An der Frühjahrssynode des Jahres 1537 konnte sich die zwinglische Richtung im wesentlichen noch einmal durchsetzen; die Pfarrer wurden darauf vereidigt<sup>14</sup>, gemäß der Berner Disputation und dem an Luther gesandten Bekenntnis<sup>15</sup> zu lehren, und es wurde ihnen untersagt, neue, ungebräuchliche Begriffe<sup>16</sup> in die Abendmahlslehre einzuführen. Sebastian Meyer mußte sich bei seinen Kollegen entschuldigen, und Megander wurde zum Ersten Pfarrer ernannt. Die Gemüter beruhigten sich aber kei-

<sup>12</sup> Die vier Namen stehen unter dem Schreiben, mit dem im Vorfeld der Frühjahrssynode 1537 versucht wurde, mehrere Kapitel im voraus zu beeinflussen (an die Kapitel Thunstetten und Büren, 14. bzw. 16. Mai 1537, StA Bern, A V 1455, 95f, von Ritters Hand). *Guggisberg* spricht nicht ohne Grund von einem «Musterbeispiel von Intrige und Gehässigkeit» (*K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte*, Bern 1958, S. 204). Auch der Aufruf an die Zürcher Theologen vom 28. November, der «Epidemie des Buceranismus» entgegenzutreten, ist von den gleichen Personen unterzeichnet (StA Zürich, E II 337, 251f, von Rhellikans Hand).

<sup>13</sup> Eine neuere Darstellung fehlt leider; weder die theologischen Positionen der Protagonisten noch die Beweggründe der Obrigkeit sind bisher näher untersucht worden. Grundlegend ist noch immer die oben Anm. 5 zitierte Arbeit von *Hundesbagen*. Weitere Einzelheiten bietet O. E. *Straßer*, *Capitos Beziehungen zu Bern*, Leipzig 1928 (QASRG 7, NF 4), S. 121ff. Vgl. auch *Guggisberg*, a. a. O., S. 204ff. (Erst nach Abschluß des Manuskripts ist erschienen: C. *Augustijn*, *Bern and France. The background to Calvin's letter to Bucer dated 12 January 1538*, in: *Ordenlich und fruchtbar. FS für Willem van't Spijker*, Leiden 1997, S. 155–169.)

<sup>14</sup> Auf diesen Eid beriefen sich die Kapitelsvertreter, die im Januar 1538 gegen die Katechismusrevision protestierten (z. B. StA Aarau, AA 2233, f. 37r., vgl. auch f. 44r.).

<sup>15</sup> Wenn auch der Wortlaut des Abschieds diesbezüglich nicht eindeutig ist, so erhielt doch die «Antwort an Luther» (WA.B 12, Nr. 4268) zusammen mit der Disputation und dem Ersten Helvetischen Bekenntnis den Charakter einer verpflichtenden Lehrgrundlage. Die Kritiker maßten den revidierten Katechismus deshalb an der «disputatio, confessio und responsio» (vgl. Anm. 33).

<sup>16</sup> «alls nämlich wäsenlich, lyblich, natürlich, übernatürlich, fleischlich, unsichtbarlich, wunderbarlich und unußsprächenlicher wise» (zit. nach der Abschrift in: StA Zürich, E II 337, 242v.). Dieser problematische Versuch, die Pfarrer auf eine rein biblische Terminologie zu verpflichten, wurde in Zürich begrüßt, aber nicht nachgeahmt (vgl. Bullinger an Myconius, 4. November 1537, StA Zürich, E II 337, 244).

neswegs, wie die Einträge im Ratsmanual über die vor dem Rat ausgetragenen Händel der vier Stadtpfarrer belegen. Unter anderem wurde nun versucht, Megander, Ritter und Rhellikan aus ihren Ämtern zu drängen, wobei Kunz Rücktrittsdrohungen als Druckmittel einsetzte<sup>17</sup>. Als Bucer zu Ohren kam, daß er in Bern als Abtrünniger verschrien wurde, anerbote er sich, persönlich zu erscheinen, um sich zu rechtfertigen. Tatsächlich gelang es ihm im September, die eigens einberufene Sondersynode und den Rat mehrheitlich von der Aufrichtigkeit seiner Vermittlungsbemühungen zu überzeugen. Damit erhielt jene Richtung die Oberhand, die in der Lehrweise Bucers den Gegensatz zwischen Luther und Zwingli überwunden glaubte. Der Rat, der schon vorher deutlich sein Mißfallen über die Streitigkeiten unter den Pfarrern bekundet hatte, war nun nicht mehr länger bereit, theologische Querelen zu dulden. Die Revision des Katechismus wurde sogleich zum Testfall.

Während der mehrtägigen Verhandlungen hatte Bucer beiläufig Kritik am «Kinderbericht» geübt<sup>18</sup>. Dieser nütze der Jugend nichts und sei für das ganze Volk schädlich, da er das Abendmahl als bloßes Gedächtnismahl erkläre, wo es doch um etwas «Wahrhaftes» (d. h. Reales) gehe. Wenn dieses Büchlein Luther vor Augen komme, so werde dies der Konkordie abträglich sein. Deshalb schlug Bucer vor, der Text sei so zu modifizieren, daß darin gemäß 1Kor 10, 16 auf die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi als Gabe des Abendmahls hingewiesen werde. Ein explizites Bekenntnis zu eben dieser Aussage hatte er bereits in seinem Schreiben an die reformierten Städte der Eidgenossenschaft vom 1. April 1537 als erste Bedingung für eine dauerhafte Einigung genannt<sup>19</sup>. Megander erklärte sich im Interesse der Konkordie zu einer Ergänzung bereit, die dem Wort Gottes nicht zuwider sei, worauf sich eine Gruppe von Theologen unter Bucers Leitung an die Arbeit machte<sup>20</sup>. Oswald Myconius berichtet in einem bisher unbeachtet gebliebenen Brief an Theodor Bibliander vom 26. März 1538 über die entscheidende Sitzung; von ihm hören wir, Bucer habe Meganders Katechismus grundsätzlich gebilligt und erklärt, es gehe nur darum, ihn im Sinne der getroffenen Vereinbarung zu ergänzen,

<sup>17</sup> Siehe StA Bern, A II 130, 164f. 169f. 281. 288; Rhellikan an Bullinger, 21. August 1537, Zentralbibliothek Zürich, Ms. F 62, 455.

<sup>18</sup> Einzelheiten der Verhandlungen sind vor allem dem ausführlichen Bericht von der Hand Heinrich Mörikers zu entnehmen, der den Anfang einer von ihm selbst angelegten Akten-sammlung im ehemaligen Brugger Kapitelsarchiv bildet und der auch schon von *Hundes-bagen* und *Straßer* benützt wurde (StA Aarau, AA 2233, Nr. 1). Die Tatsache, daß die wenigen Bemerkungen zur Katechismusfrage z. T. erst nachträglich eingefügt wurden, zeigt klar, wie nebensächlich dieser Punkt zunächst war.

<sup>19</sup> *M. Bucer*, Deutsche Schriften (nachfolgend zit. als: BDS), Bd. 6/1, Gütersloh 1988, S. 285,12–286,15.

<sup>20</sup> Zwick berichtet im oben Anm. 7 erwähnten Brief, Capito und Bucer seien beauftragt worden, den Katechismus in Anwesenheit der Basler Theologen Myconius und Grynäus sowie der vier Stadtpfarrer zu revidieren; es steht aber außer Zweifel, daß die Überarbeitung im wesentlichen Bucers Werk ist.

wogegen Megander nichts einzuwenden gehabt habe<sup>21</sup>. Nach Abschluß der Verhandlungen verließ Bucer Bern im frohen Bewußtsein, die dortige Kirche befriedet und für die Konkordie gewonnen zu haben<sup>22</sup>. In Wirklichkeit hatte er aber durch sein allzu unbekümmertes Eingreifen den Keim zu einem neuen Streit gelegt, der kurz darauf mit größter Erbitterung ausgetragen wurde.

Schon bald wurde klar, daß sich Meganders Gegner mit der Textrevision nicht zufriedengaben; sie wollten den «neuen» Katechismus begreiflicher Weise gedruckt sehen und erwirkten eine entsprechende Verfügung des Rates an die Pfarrer<sup>23</sup>. Megander stellte sich auf den Standpunkt, die von ihm zugestandene Ergänzung habe einzig darin zu bestehen, daß ein Hinweis auf 1 Kor 10, 16 nachgetragen werde, während die Gegenpartei Bucers revidierten Text veröffentlichen wollte<sup>24</sup>. Zwar traten Megander und Ritter am 2. Dezember vor den Rat und legten dar, damit würde von der Lehre jener Schriften abgewichen, die im Frühjahr für verbindlich erklärt worden waren. Sie konnten sich aber mit dieser Ansicht nicht durchsetzen, da ihre Gegner behaupteten, von wirklichen Neuerungen in der Lehre könne keine Rede sein. Der Rat beharrte deshalb auf dem Druck des Katechismus und drohte den Pfarrern mit Entlassung, falls sie sich nicht fügen sollten. Immerhin bestätigte man Megander schriftlich, daß Bucer seinen Katechismus nur punktuell kritisiert habe<sup>25</sup>, und beauftragte am 6. Dezember eine Kommission, das Büchlein nochmals zu verbessern. Obwohl Ritter noch mehrere Änderungen durchsetzen konnte<sup>26</sup>, so war das Ergebnis für die Zwinglianer doch zutiefst unbefriedigend. Ihr Versuch, den Rat durch ein Schreiben umzustimmen, das Bullinger auf ihren

<sup>21</sup> «Dum apud minores [im Barfüßerkloster] dominorum iussu, qui fuerant deputati, convenissemus, ne Gaspar iniquus ferret, quod de catechismo petebatur, ad hunc modum Bucerus adloquebatur eum: «Meister Caspar, ich sag also, das in üwerem catechismo nüt ist, das unwar sy; nach dem wir aber handlend umb einer concordi willen und aber der andren part noch nit gnüg gschicht, begerend wir nüt zeenderen, sunder das hinzühin thon werde, wie wir es angesächen [beschlossen] hand, damit beden teilen gnüg geschäch. Bittend hie, ir wellend üch diß nit lassen beschwären. Wir hand unseren catechismum zü Strasburg wol zum 3. oder 4. mol gemeret, aber es acht sin niemen [es hält sich niemand darüber auf]» etc. Hęc igitur cum ita sint facta, quis adeo temerarius, ut dicat aliquid actum Gaspere nesciente? Qui tum igitur passus est omnia fieri pro senatus instituto» usw. (Zentralbibliothek Zürich, Ms. F 81, 361). Auch Bucer erklärt, Megander habe jedes Wort gebilligt (an Bullinger, 25. Februar 1538, StA Zürich, E II 347, 124).

<sup>22</sup> «Bernae nostra actio magnam concordiam peperit» (an Margaretha Blarer, 22. März [1538]; s. Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer, bearb. v. T. Schieß, Freiburg i. Br. 1908–1912, Bd. 2, S. 834; vgl. Bd. 1, S. 860).

<sup>23</sup> Wohl am 22. November; s. die Notiz in StA Bern, A II 131, 141: «Ein zedell ann die predicanter der kinderzucht halb.»

<sup>24</sup> Megander, Ritter, Rhelikan und Diakon Meyer an die Zürcher Theologen, 28. November 1537, StA Zürich, E II 337, 251f.

<sup>25</sup> So auch in Meganders Abgangszeugnis vom 24. Dezember (StA Bern, A I 337, S. 161, und A I 378, Teil 2, f. 302v.–303r.).

<sup>26</sup> Ritter an die Zürcher Theologen, 21. Dezember 1537, StA Zürich, E II 337, 247. Die von Ritter mitgeteilten Einzelheiten zur Textgeschichte waren bisher unbekannt.

Wunsch im Namen der Zürcher Pfarrer verfaßt hatte, scheiterte am 21. Dezember. Nun standen Megander und Ritter vor der Gewissensfrage, ob sie den Katechismus mit ihrer Unterschrift anerkennen oder ihr Amt aufgeben wollten. Megander, der seit längerem mit dem Gedanken an eine Rückkehr nach Zürich gespielt hatte<sup>27</sup>, blieb hart und weigerte sich, die revidierte Ausgabe unter seinem Namen erscheinen zu lassen. Am 24. Dezember erhielt er seinen Abschied. Ritter zögerte, gab jedoch nach, als eine sofortige Entscheidung von ihm verlangt wurde; seine Vorbehalte nahm er allerdings nicht wirklich zurück. Dank seinem Einlenken, das ihm verschiedentlich zum Vorwurf gemacht wurde<sup>28</sup>, blieb die zwinglische Richtung im städtischen Pfarrkollegium wenigstens als Minderheit präsent. Auch die freundeidgenössische Intervention des Zürcher Rates<sup>29</sup>, der eindringlich vor einer Änderung der Bekenntnisgrundlagen warnte, konnte den Neudruck nicht mehr verhindern.

Das einzige bekannte Exemplar dieses im Januar 1538 bei Apiarius gedruckten Katechismus lag noch 1850 bei den Akten des Kapitels Brugg-Lenzburg und wurde von Eduard Güder beschrieben<sup>30</sup>; spätestens seit 1896 ist es jedoch verschollen<sup>31</sup>. Adolf Fluri sah im Berner Staatsarchiv ein Fragment, das heute ebenfalls unauffindbar ist<sup>32</sup>. Schließlich liegt in der Burgerbibliothek Bern ein in polemischer Absicht angefertigter Vergleich der von Bucer revidierten mit der ursprünglichen Fassung<sup>33</sup>. Diese verstreuten Belege genügen

<sup>27</sup> Dies geht aus seinem Briefwechsel mit Bullinger deutlich hervor, vgl. z. B. HBBW 6, S. 358, 2–7. Im Oktober benutzte er die Reise zur Zürcher Herbstsynode, um sich sein verbrieftes Recht auf eine angemessene Wohnung vom Rat bestätigen zu lassen (StA Zürich, B V 8, 93f). Man erhält den Eindruck, daß beide Seiten nur auf einen passenden Anlaß für die Trennung gewartet hatten. Schon Myconius deutete dies an: «Qui scis vero, an hac sit usus occasione, ut tandem commodius rediret Tigurum?» (im Brief an Bibliander, s. Anm. 21).

<sup>28</sup> Vgl. Schweizer, a. a. O., S. 95, sowie das an Peter Schnyder (Frick) in Biel adressierte Rechtfertigungsschreiben vom 15. Januar 1538 (Abschrift: StA Aarau, AA 2233, f. 47).

<sup>29</sup> Zürich an Bern, 27. Dezember 1537, Entwurf: StA Zürich, B IV 8, 198f; Abschriften: ebd., E I 1. 2b; E II 338, 1376f.

<sup>30</sup> Siehe Güder, a. a. O., bes. S. 331. Die Akten dieses Kapitels liegen heute im Aargauischen Staatsarchiv. Auf dasselbe Exemplar beziehen sich auch die knappen Angaben von *Hundesbagen* (a. a. O., S. 94, Anm. a) und von *J. J. Frikart* (Beiträge zur Geschichte der Kirchengebräuche im ehemaligen Kanton Bern seit der Reformation, Aarau 1846, S. 75).

<sup>31</sup> Siehe Fluri, Apiarius, S. 233; ders., Dt. Schule, S. 602, Anm. 1. Schon Karl Schweizer (vgl. Anm. 7) scheint diesen Katechismus nicht mehr selbst gesehen zu haben.

<sup>32</sup> Die Beschreibung aus dem Nachlaß Fluris ist auszugsweise gedruckt in: BDS 6/3, S. 266, Text C. Zu Fluris Vorlage s. *H. Bloesch* (Hg.), *Dreißig Volklieder aus den ersten Pressen der Apiarius*, Bern 1937, S. 28, Nr. 32; *H. Kaufmann, P. Nabholz*, *Verzeichnis schweizerischer Inkunabeln und Frühdrucke*, Fasz. III, Zürich 1969, S. 10, Nr. 1040. Die Folierung des von Fluri beschriebenen Fragments stimmt nicht mit dem Druck von 1541 überein.

<sup>33</sup> Burgerbibliothek Bern, Mss. h. h. LI. 269; teilweise gedruckt in: BDS 6/3, S. 266–269, Text B. Die Handschrift ist nicht diejenige Ritters; es bestehen aber offensichtliche Parallelen zum Brief Ritters vom 21. Dezember (s. Anm. 26). An beiden Orten wird mit ausführlichen Zitaten der Nachweis versucht, daß die Neuerungen im Widerspruch zu den im Frühjahr für verbindlich erklärten Schriften stünden. Genauso verfährt der bisher übersehene Bericht, den ein

immerhin, um die nun erstmals zugängliche Zweitaufgabe von 1541 als textgleich mit dem verlorenen Erstdruck zu identifizieren. Während die noch vor der ersten Drucklegung vorgenommenen Korrekturen darin enthalten sind<sup>34</sup>, fehlen die den Vertretern mehrerer Kapitel nachträglich zugestandenen Textänderungen<sup>35</sup> auch in der Neuauflage. Fluris Vermutung, beim «Cunzechismus» von 1541 habe es sich um eine von Kunz vorgenommene Neubearbeitung gehandelt<sup>36</sup>, hat sich damit als unzutreffend erwiesen. Welches sind nun aber die Besonderheiten dieses Berner Katechismus von 1538/41?

Einige der augenfälligsten Änderungen brauchen nicht auf Bucer zurückzugehen; sie können bei der Drucklegung vorgenommen worden sein. Dies gilt für die Neuformulierung des Titels und für die merkwürdige Umstellung der Hauptstücke<sup>37</sup>, die dazu führte, daß die überleitenden Texte gar nicht mehr richtig passen. Die Vorrede Meganders ist ersetzt durch den Erlaß vom 6. Dezember 1537<sup>38</sup>, in dem es heißt, die Obrigkeit habe «den Kinderbericht so bißhar in vnser Statt und land gehalten widerumb von nüwen mit etwz verer erlütierung ettllicher puncten vernüwt» und befehle den Pfarrern und Lehrern, «das sy einmündig vnd in glichem bruch nach diser form wie hierinn vergriffen / vnser jugend ... vnderwisend vnd lerend»<sup>39</sup>.

Wichtiger sind die inhaltlichen Änderungen, die Bucer vorgenommen hat. Am 2. Dezember hatte sich Megander vor dem Rat beklagt, Bucer habe hinterrücks 38 Artikel beigefügt und 13 getilgt<sup>40</sup>; diese Zahlen werden auch spä-

Unbekannter 1538 nach einem Besuch in Bern verfaßt hat (Universitätsbibliothek Basel, Mskr. Ki. Ar. 22a, 244f); ähnlich auch ein (fiktiver?) Brief aus Konstanz vom 10. Januar 1538 (StA Aarau, AA 2233, Nr. 8).

<sup>34</sup> Die nachfolgend kursiv wiedergegebenen Teile fehlen im erwähnten polemischen Vergleich: «Also gibt ouch Christus sich selbs vnns sinen gloubigenn / mit denn Zeichen brot vnd win / dann der vngloubig die gemeinschaft deß lybs und blütz Christi nit empfacht / obglich wol das Zeichen» (F3v). Es handelt sich um eine der Änderungen, die Ritter noch vor der Drucklegung durchsetzen konnte, wie er in seinem Brief vom 21. Dezember berichtet. Ob die kleine Umstellung und Ergänzung bei der Frage nach der zeitlichen Priorität der Taufe (Er.-v.) ebenfalls schon vor der ersten Drucklegung erfolgte, wissen wir nicht.

<sup>35</sup> Siehe Anm. 60.

<sup>36</sup> *Fluri*, Dt. Schule, bes. S. 605, Anm. 1. Hintergrund der Verballhornung dürfte sein, daß Kunz die treibende Kraft bei der erneuten Publikation des revidierten Katechismus war.

<sup>37</sup> Herrengebet – Credo – Dekalog anstelle von Dekalog – Credo – Herrengebet (die drei Texte sind übrigens nicht mehr in den Dialog integriert, sondern den Fragen und Antworten vorangestellt). Die ungewöhnliche Reihenfolge findet sich in Bucers Katechismen nicht, vgl. aber die Formulierung im Berner Mandat vom 20. September 1533: «das sy [sc. die Kinder] leerind pätten und im glauben, [ge]potten und verpotten Gottes underwysen werdind» (zit. nach: *Fluri*, Dt. Schule, S. 598).

<sup>38</sup> Dieser Erlaß scheint sonst nirgends überliefert zu sein. Er ist am Schluß gezeichnet mit den Initialen des Seckelschreibers E[berhard] V[on] R[ümlang].

<sup>39</sup> A2r.–v.

<sup>40</sup> StA Bern, A II 131, 169–172.

ter immer wieder genannt<sup>41</sup>. Sie müssen allerdings wesentlich relativiert werden: Megander hat jede Frage oder Antwort, die auch nur geringfügig erweitert wurde, als «Beifügung» eines Artikels und jede Änderung des von ihm formulierten Wortlauts als «Streichung» gezählt. Sein Katechismus umfaßte 43 Fragen und Antworten zum Dekalog, 49 zum Credo, 52 zum Herrengebet und 58 zu den Sakramenten. Beim Herrengebet und beim Credo hat Bucer zwei, beim Dekalog drei Antworten erweitert. Bei den beiden letztgenannten Teilen wurde je eine Frage und Antwort eingefügt. Außerdem wurde die Einleitung zum Credo ganz unbedeutend und jene zum Dekalog etwas stärker ergänzt. Der Großteil der Änderungen findet sich bei der Erläuterung der Sakramente: Hier wurde ebenfalls die Einleitung leicht erweitert, eine Frage und Antwort hinzugefügt<sup>42</sup> und der Text von drei Fragen und 21 Antworten abgeändert (in der Regel erweitert)<sup>43</sup>. Anders gesagt: Von den ursprünglich 202 Fragen und Antworten sind 174 unverändert übernommen worden. Quantitativ sind die Eingriffe also nicht allzu bedeutend, sie gehen aber doch weiter, als den bisher veröffentlichten Fragmenten zu entnehmen war. Insgesamt bestätigt sich bei genauerer Betrachtung das Bild, das sich bereits aus den Fragmenten ergab. In der für Bucer typischen Redundanz ist der Hinweis auf die Mitteilung der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl an nicht weniger als fünf Stellen eingefügt worden<sup>44</sup>. Mit einem von Bucer oft verwendeten Ausdruck, der bei den eidgenössischen Theologen schon früher auf Skepsis gestoßen war, wird dieses Mitteilen mehrfach als ein «Übergeben» umschrieben<sup>45</sup>. Besonders bezeichnend ist die Umdeutung des auf Zwingli zurückgehenden Ringgleichnisses in eben diesem Sinne<sup>46</sup>. Bucer geht es aber nicht nur um einen stärkeren Objektivismus in der Lehre von den Sakramen-

<sup>41</sup> Z. B. in einer Notiz Bullingers, die wohl zur Vorbereitung eines Vorstoßes beim Zürcher Rat diente (s. StA Zürich, E II 337, 249f).

<sup>42</sup> Die am 6. Dezember eingesetzte Kommission fügte außerdem eine Erklärung des von Bucer eingeführten Begriffs «Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi» bei. Sie wurde wörtlich einem Votum Oekolampads an der Berner Disputation entnommen, wie Ritter in seinem Brief vom 21. Dezember (s. Anm. 26) berichtet.

<sup>43</sup> Die Oberflächlichkeit des Vorgehens zeigt sich daran, daß unverändert gefragt wird (E8r.): «Was ist das inner vnnd wäsenlich / dauon du hie redest?», obwohl diese Ausdrücke in der vorausgehenden Antwort gar nicht mehr vorkommen. Auch Meganders Inkonsistenz bei der Aufteilung der Zehn Gebote (vgl. *Güder*, a. a. O., S. 326f) blieb unkorrigiert.

<sup>44</sup> Durch die nachträgliche Bearbeitung sind noch zwei weitere Stellen dazugekommen.

<sup>45</sup> Man kann geradezu von einem Reizwort sprechen; es findet sich im revidierten Text siebenmal. Im Hintergrund steht der bucerische Begriff der «*exhibitio*», den Bullinger schon verschiedentlich kritisiert hatte (s. HBBW 4, S. 379, 32–40; Bd. 5, S. 101f, 6–25). Auf zwinglischer Seite sprach man – etwa im Ersten Helvetischen Bekenntnis – lieber von «anbieten», «fürtragen» u. ä. (s. BSRK 107).

<sup>46</sup> Der Ring ist nicht mehr nur Gedenkzeichen zur Erinnerung an den abwesenden Ehemann, sondern mit ihm übergibt der Bräutigam der Braut sich selbst (s. BDS 6/3, S. 268). Zu Zwinglis Ringgleichnis s. *F. Büsser* in: Z 6/3, S. 241f.

ten, sondern auch um eine Aufwertung des Amtes<sup>47</sup>. Auf weitere Einzelheiten kann aber an dieser Stelle leider nicht eingegangen werden<sup>48</sup>.

Literarisch war die Bearbeitung zweifellos kein Gewinn für Meganders Katechismus; theologisch aber ist es Bucer gelungen, die für sein Konkordienwerk wesentlichen Begriffe einzubringen. Dabei scheute er sich nicht, auch Ausdrücke zu verwenden, die von der Frühjahrssynode zwar nicht verworfen, aber doch vorläufig untersagt worden waren<sup>49</sup>. So gesehen monierten die Kritiker zu Recht, der neue Katechismus stehe im Widerspruch zu verbindlichen Synodalbeschlüssen. Da aber fast gleichlautende Formulierungen auch schon im Ersten Helvetischen Bekenntnis und im Brief der reformierten Orte an Luther zu finden sind, konnte sich auch die Gegenseite durchaus im Recht sehen. Nicht umsonst behaupteten die Straßburger, Megander habe die «adiectiuncula» zum Katechismus gar nicht verwerfen können, da sie ja nichts enthielten, was nicht auch im Bekenntnis stehe<sup>50</sup>.

Trotzdem verwundert es nicht, daß der Versuch der Obrigkeit, der Berner Kirche den neuen Katechismus zwangsweise aufzuoktroyieren, weitherum Aufsehen erregte und auch Widerstand provozierte. Während der Abgang Meganders für seine Zürcher Kollegen keine Überraschung darstellte und von ihnen relativ gelassen hingenommen wurde, reagierte beispielsweise Calvin<sup>51</sup> mit heller Empörung. Vor allem im Lande selbst, besonders im Aargau, begann sich Opposition zu regen. Bereits am 26. Januar 1538 sah sich der Rat genötigt, sowohl den alten als auch den neuen Katechismus zum Verkauf zuzulassen; zugleich wurde beschlossen, dem Drucker nicht mehr als 400 Exemplare des neuen abzunehmen<sup>52</sup>. Am Tag darauf fand in Aarau eine Zusammenkunft von Pfarrern aus den Kapiteln Brugg und Aarau statt, an der über den neugedruckten Katechismus diskutiert wurde. Initiator dieses Treffen war vermutlich der Dekan des Kapitels Brugg, Heinrich Möriker<sup>53</sup>, der sich nun mit eini-

<sup>47</sup> So wurde etwa die Frage eingefügt: «Wie hörend wir jetzund Gottes wort / so er nit selbs mit vns redet?» Antwort: «Von vnseren ordenlichen Predigern vnnnd Pfarrherrnn vß deren mund Gott redet.» Das Gebot, Vater und Mutter zu ehren, wurde (über die schon von Megander genannte Obrigkeit hinaus) auf «Prediger / Pfarrherr» ausgedehnt.

<sup>48</sup> Eine vergleichende Edition der ursprünglichen und der revidierten Fassung von Meganders Katechismus ist in Planung.

<sup>49</sup> Z. B. «vnsichtbarlich vnd himlischer wyß» (s. BDS 6/3, S. 269).

<sup>50</sup> Capito und Bucer an Vadian, 5. September 1538 (Vadianische Briefsammlung, hg. v. E. Arbenz und H. Wartmann, Bd. 7, St. Gallen 1913, S. 78).

<sup>51</sup> Siehe Calvins Brief an Bucer vom 12. Januar 1538, der u. a. sehr pointierte Schilderungen der Wesensart von Meyer und Kunz enthält (CR 38/2, Nr. 87; vgl. *Augustijn*, wie oben Anm. 13).

<sup>52</sup> StA Bern, A II 132, 101. In der Seckelmeisterrechnung sind 500 Exemplare verbucht; s. *Fluri*, Dt. Schule, S. 602, Anm. 1.

<sup>53</sup> Magister Heinrich Möriker war seit Mai 1536 Dekan des Brugger Kapitels (s. StA Aarau, AA 2233, Notiz auf dem Einband); vgl. über ihn HBBW 5, S. 249, 34f mit Anm. 14. Seine Abneigung gegen Kunz mag damit zusammenhängen, daß er diesem 1535 bei der Ersatzwahl für Kolb unterlegen war (s. ebd.). Der 1543 von ihm verfaßte Katechismus (s. *Frikart*, a. a. O., S. 76f) ist heute leider unauffindbar.

gen Kollegen auf den Weg nach Bern machte, um dort gegen das Vorgehen der Stadtpfarrer und des Rates zu protestieren<sup>54</sup>. Unterwegs schlossen sich der Delegation auch Vertreter der Kapitel Büren, Nidau und Thunstetten an. Die Pfarrer von Biel<sup>55</sup> spielten ihnen einige wichtige Akten über die Konkordienverhandlungen zu, darunter das ihnen im Wortlaut noch nicht bekannte Schreiben der reformierten Orte an Luther. Erstaunt entnahmen sie daraus, daß schon früher bedenkeneregende Formulierungen eingeführt worden waren. Dennoch hielten sie in ihrer Supplikation<sup>56</sup> daran fest, man wolle ihnen einen von Bucer aufgestellten «Kinderbericht» aufnötigen, der gerade die Ausdrücke enthalte, deren Gebrauch an der letzten Synode untersagt worden sei. Auch könne man nicht dulden, daß der Rat Vorschriften in Gewissensfragen erlasse, ohne die Synode konsultiert zu haben.

Als die Delegierten in Bern ihre Vertrauensleute kontaktierten, kamen sie zum Schluß, daß im Kleinen Rat kaum mehr als drei und im Großen nicht mehr als 20 Ratsherren auf ihrer Seite stünden. Auch Megander, den sie heimlich befragen ließen, äußerte sich skeptisch und wollte sich nicht mehr exponieren<sup>57</sup>. Erwartungsgemäß wurden sie denn auch recht ungnädig empfangen, als sie ihre Klagen am 31. Januar vortrugen. Aber immerhin erhielten sie die Möglichkeit, ihre Bedenken mit den Stadtpfarrern und einigen Ratsverordneten gründlich zu diskutieren. Die teils turbulenten Gespräche führten schließlich zu einem Vergleich und endeten in unerwartet freundlicher Stimmung. Im Abschied vom 2. Februar<sup>58</sup>, der allen Kapiteln mitgeteilt werden sollte, heißt es, mit dem neuen Katechismus habe man keine Neuerung einführen, sondern sich bei ausländischen Kirchen vom Verdacht hinsichtlich der Sakramentslehre befreien wollen. Die Obrigkeit lasse den Pfarrern alle Freiheit, wie seit der Berner Disputation und den Synoden gemäß der Schrift und den Bedürfnissen der örtlichen Gemeinden über die Sakramente zu lehren<sup>59</sup>; dies soll auch für die «ungebräuchlichen» Wörter und für den Kinderbericht gelten. Nicht im Abschied genannt sind einige ganz konkrete Zugeständnisse: Der Stadt-

<sup>54</sup> Wichtigste Quelle ist ein bereits von *Hundesbagen* und *Straßer* benutzter Bericht Mörkers, der die Ereignisse sehr detailreich schildert (StA Aarau, AA 2233, Nr. 3; im gleichen Band finden sich weitere Aktenstücke, die in diesen Zusammenhang gehören).

<sup>55</sup> In Biel wirkte neben Jakob Würben seit 1536 der Zürcher Peter Schnyder, der mit Bullinger in enger Verbindung stand (vgl. etwa HBBW 6, Nr. 878). Er verkörpert wie sein Freund Erasmus Ritter den «Typus des etwas vierschrotigen und ständig polternden Zwinglianers» (*H. R. Lavater*, Johannes Goepfel, in: Jahrbuch des Oberaargaus 21, 1978, S. 149–176, zu Schnyder bes. S. 161).

<sup>56</sup> StA Bern, A V 1439, Nr. 50; StA Aarau, AA 2233, Nr. 2 (die Unterschriften der Delegierten: Nr. 15a).

<sup>57</sup> Kurz darauf verließ er die Stadt und war am 3. Februar bereits in Aarau (s. StA Aarau, AA 2233, f. 30v.).

<sup>58</sup> StABern, A V 1455, Nr. 125; StA Aarau, AA 2233, Nr. 15.

<sup>59</sup> «O Ergöw, du edler schatz / du bist bliben by der disputatz» reimte ein Unbekannter zum Ärger der Berner, wie Rhellikan am 12. Februar seinen Zürcher Kollegen berichtet (StA Zürich, E II 337, 282f).

schreiber erhielt den Auftrag, im gedruckten Katechismus zwei Stellen eigenhändig abzuändern<sup>60</sup>, und der Diakon Jakob Meyer, der wegen seines Widerstands wie Megander entlassen worden war, wurde zur Versetzung in eine Landgemeinde begnadigt.

Mit diesem Kompromiß war zwar der Streit um den Katechismus im wesentlichen beendet, keineswegs aber der Richtungskampf in der Berner Kirche. Sein Fortgang kann hier nicht weiter verfolgt werden. Von Interesse ist in unserem Zusammenhang jedoch die Frage, wie es 1541 zum Neudruck des Katechismus und zu dessen verlegerischem Mißerfolg kam. Näheres darüber erfahren wir aus zwei Briefen Ritters an Bullinger<sup>61</sup>. Angefragt, was zur Zeit in Bern gedruckt werde, berichtet Ritter am 11. Februar 1541, es heiße, der Katechismus solle neu erscheinen. Viele wünschten, daß dabei die nach(!) dem Weggang Meganders erfolgten Änderungen<sup>62</sup> zugrundegelegt würden, andere seien dagegen. Deshalb sei der Drucker aufgefordert worden, seine Arbeit zu unterbrechen; ein definitiver Beschluß des Rates sei noch nicht bekannt. Am 14. März ergänzt Ritter seine frühere Mitteilung durch die Nachricht, der Drucker habe sich nicht an die Anweisung gehalten, worauf die Kritiker veranlaßt hätten, daß auch das Agendenbüchlein neu aufgelegt würde, das der alten, d. h. zwinglischen Lehrweise folge. Damit publiziere nun ein und dieselbe Offizin Unvereinbares («et calidum et frigidum»). Aus dieser kurzen Schilderung ergibt sich in aller Deutlichkeit, wie umstritten die Neuauflage von Anfang an war. Ein weiteres Ereignis besiegelte ihr Schicksal endgültig: Sebastian Meyer, der trotz aller Widerstände und trotz seines vorgerückten Alters so lange ausgeharrt hatte, nahm seinen Abschied und zog sich nach Straßburg zurück. Der am 5. Mai<sup>63</sup> zu seinem Nachfolger gewählte Simon Sulzer war zwar eindeutig der Wunsch kandidat der Kreise um Kunz und Meyer, während der zwinglisch gesinnte Aargauer Heinrich Möriker wie schon 1535 unterlag. Dennoch begann mit dem Rückzug Meyers der Niedergang der bucerischen Partei<sup>64</sup>. Auch bei ihren Anhängern im Rat waren die Konkordienhoffnungen inzwischen der Ernüchterung gewichen. Der eingangs zitierte Beschluß vom 20. Mai, auf den Ankauf der neugedruckten Katechismen zu verzichten, war die erste sichtbare Konsequenz des Stimmungswandels. Am

<sup>60</sup> Bezeichnenderweise handelt es sich um Stellen, an denen vom «Übergeben der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi» die Rede ist. Neu wird gesagt, Christus *verkünde*, daß er schenke und übergebe; die «himmlische Weise» des Übergebens wird als *geistliche* interpretiert (vgl. *Hundeshagen*, a. a. O., S. 102).

<sup>61</sup> StA Zürich, E II 362, 41f.

<sup>62</sup> Falls es sich bei dieser Formulierung nicht um ein Versehen handelt, sind die Ergänzungen gemeint, die den Kapitelsvertretern zugestanden worden waren.

<sup>63</sup> StA Bern, A II 146, S. 175.

<sup>64</sup> In den Verhandlungen mit den Kapitelsvertretern war es zwar Kunz, der das Wort führte; Eberhard von Rümlang sah jedoch in Meyer den eigentlichen «Urheber der Tragödie» (in einem wohl 1542 geschriebenen Brief an Bullinger, StA Zürich, E II 360, 357f) und unterstützte tatkräftig die vorsichtige Annäherung zwischen Kunz und Bullinger.

15. August 1542 verfügte der Rat, der Kinderbericht, der «etlich dunkle und unbrüchliche, ouch hievor in der kilchen alhie nit geübte wort» enthalte, sei gemäß der Berner Disputation und der Agende auszulegen und zu verbessern<sup>65</sup>. Aber erst mit dem Beschluß vom 25. Februar 1545, man solle die Belehrung über die Sakramente der Predigt vorbehalten und «den catechismus berüwen lassen, dwyl die predicanten der verbesserung nit eins», war der von Bucer revidierte Katechismus endgültig außer Kraft gesetzt, wie Stadtschreiber Cyro befriedigt im Ratsmanual vermerkte<sup>66</sup>.

Rainer Henrich, lic. theol., Bullinger-Briefwechseledition, Kirchgasse 9, 8001 Zürich

---

<sup>65</sup> Siehe *Fluri*, Dt. Schule, S. 604.

<sup>66</sup> «Hoc senatus consulto Buceri catechismus ex autoratus, so nun zum andern mal geblätzet [gebessert] worden» (s. ebd., S. 604f).